

Dienstvereinbarung Temperaturbelastung

Zwischen

dem Präsidium der Freien Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten,

und

dem Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die aufgrund von Sommerhitze in den Arbeitsräumen auftretende zusätzliche Belastung im Sinne von ASR A 3.5 der Beschäftigten durch die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zu verringern, um hierdurch die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und gleichzeitig den dienstlichen Belangen und Zielen Rechnung zu tragen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt persönlich für alle Dienstkräfte der Freien Universität Berlin und für alle Beschäftigten, die in die Freie Universität Berlin eingegliedert sind. Räumlich gilt diese Dienstvereinbarung für alle Dienstgebäude der Freien Universität Berlin; hiervon ausgenommen sind Arbeitsstätten, bei denen die Hitzeeinwirkung nicht maßgeblich durch außenklimatische Verhältnisse, sondern durch den Arbeitsvorgang selbst verursacht wird (z. B. Heizzentralen).

§ 3 Anwendung gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse

Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass hinsichtlich auftretender Wärmebelastung die technischen Regeln für Arbeitsstätten zur Raumtemperatur ASR A 3.5 anzuwenden sind.

§ 4 Raumtemperatur

(1) In sämtlichen Dienstgebäuden wird in jeder Etage jeweils ein orientierendes Temperaturmessmittel fest installiert; in großen Gebäudekomplexen, die eine Flurlauflänge von mehr als 50 Metern aufweisen, werden mehrere Temperaturmessmittel installiert. Die Messpunkte werden zwischen den Vereinbarungsparteien festgelegt.

(2) Erreicht die damit gemessene Raumtemperatur mehr als 26 Grad Celsius, erfolgt auf Hinweis einer/eines Beschäftigten mit den in der Freien Universität Berlin zur Verfügung stehenden mobilen, geeichten Temperaturmessgeräten mit einer Messgenauigkeit $\pm 0,5$ Grad Celsius in allen Arbeitsräumen eine exakte Messung. Diese Messung erfolgt bei einer sitzenden Tätigkeit in Höhe von 0,6 Meter und bei stehender Tätigkeit in einer Höhe von 1,1 Meter über dem Fußboden. An den

Messungen soll ein Personalratsmitglied teilnehmen; es dürfen auch Dienstkräfte und Beschäftigte des von der Messung betroffenen Bereichs anwesend sein. Die Messergebnisse sind für jeden Raum zu protokollieren. Die Messungen werden von einer/einem Sicherheitsbeauftragten des örtlichen Bereichs oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgenommen; die Messergebnisse werden im Raum protokolliert und für drei Jahre vorgehalten, ein Exemplar behält die/der Messende.

(3) Ergibt die Messung mit dem mobilen geeichten Temperaturmessgerät einen Wert von mehr als 26 Grad Celsius, ist die Messung nach ca. 1 Stunde (im Rahmen der Kernzeit) zu wiederholen.

§ 5 Wärmebelastung

Von einer Belastung durch Wärme ist auszugehen, sofern eine Erhöhung der Raumtemperatur über 26 Grad Celsius vorliegt. Wird die Raumtemperatur von 35 Grad Celsius überschritten, so ist der jeweilige Raum für die Zeit der Überschreitung nicht als Arbeitsraum geeignet und wird erkennbar, ggf. barrierefrei, gekennzeichnet.

§ 6 Maßnahmen

(1) Die zu treffenden Maßnahmen sollen eine Ausgeglichenheit der Wärmebilanz (Wärmezufuhr, Wärmeerzeugung und Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers bewirken. Bei Feststellung einer Wärmebelastung im Sinne von § 5 dieser Dienstvereinbarung sind Maßnahmen entsprechend der Anlage 1 zu treffen. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung/en bleiben unberührt.

(2) Das Präsidium wird sukzessive, spätestens bis zum 30. April 2020, im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Dienstvereinbarung folgende Maßnahmen umsetzen:

1. in Gebäuden, in denen regelmäßig höchstens zwanzig Dienstkräfte und Beschäftigte tätig sind, wird in Abstimmung mit dem betreffenden Bereich ein Raum, der für Pausenaufenthalte geeignet ist, mit einem Klimagerät ausgestattet. Durch dieses Gerät wird eine Kühlzone eingerichtet. Die Dienstkräfte und Beschäftigten können in diesem Raum alle Pausen - auch die Erholungszeiten bei Bildschirmarbeit - verbringen;
2. in Gebäuden, in denen regelmäßig mehr als zwanzig Personen tätig sind, werden in Abstimmung mit dem oder den betreffenden Bereich oder Bereichen mehrere Räume, die für Pausenaufenthalte geeignet sind, mit Klimageräten ausgestattet. Die Dienstkräfte und Beschäftigten können in diesen Räumen alle Pausen - auch die Erholungszeiten bei Bildschirmarbeit - verbringen. Bei der Auswahl der Räume wird darauf Rücksicht genommen, dass diese barrierefrei und in weniger als zwei Minuten vom regelmäßigen Arbeitsplatz erreichbar sind.

(3) Überdies werden folgende Maßnahmen vereinbart:

1. Bei länger anhaltendem hochsommerlichem Wetter aufgrund von Prognosen des Instituts für Meteorologie der Freien Universität Berlin soll den Beschäftigungsstellen die Möglichkeit eröffnet werden, die Kern- und Rahmenzeit entsprechend den an der Freien Universität Berlin bestehenden Dienstvereinbarungen zur gleitenden Arbeitszeit wie folgt zu verlegen:

Rahmenzeitbeginn	Mo - Fr	6.00 Uhr
Kernzeitende	Mo - Do	13.00 Uhr

Voraussetzung für die Verlegung ist eine anhaltende hochsommerliche Temperatur von 30 Grad Celsius und mehr tagsüber, die mindestens zwei Tage andauert. Die Entscheidung über eine Arbeitszeitverlegung und deren Geltungsdauer obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler, die/der alle Beschäftigten unmittelbar informiert.

Für Schwangere und stillende Mütter können im Sinne der Mutterschutzarbeitsverordnung weitergehende Regelungen vereinbart werden.

Auf die „Verwaltungsvorschriften über die gleichberechtigte Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in der Berliner Verwaltung“ vom 31. August 2006 (11.2 Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen) wird hingewiesen.

2. Soweit dienstlich realisierbar und vertretbar wird Anträgen auf mobiles Arbeiten nach Abschnitt II der *Dienstvereinbarung über die Alternierende Telearbeit/Mobiles Arbeiten vom 28. September 2015* nach dem dort beschriebenen Verfahren entsprochen, jedoch auf die dort festgelegte Tageshöchstanzahl nicht angerechnet. Über abschlägig entschiedene Anträge einschließlich der Begründung wird auch der zuständige Personalrat zeitgleich informiert.
3. Das Präsidium wird die Begründung auf Flachdächern und die Installation von Verschattungseinrichtungen im Außenbereich auf West- und Südseiten konsequent verfolgen.
4. In Kenntnis der erst nach Jahren wirksamen Maßnahme wird das Präsidium den Bestand von Laubbäumen vor Dienstgebäuden zur Beschattung konsequent erhöhen.
5. Das Präsidium erklärt den Einsatz mobiler Klima- oder Kältegeräte für zulässig und ermöglicht deren dienstliche Beschaffung und Betrieb.

§ 7 Wirksamkeitskontrolle und Maßnahmen

(1) Nach den ersten drei Tagen mit Raumtemperaturen über 26 Grad Celsius wird eine Wirksamkeitskontrolle der getroffenen Maßnahmen durch eine/n örtliche/n Sicherheitsbeauftragten oder durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt. Zusätzlich erfolgt in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung eine Auswertung der Messprotokolle und eine Befragung der Beschäftigten (Fragebogen Anlage 2); diese Befragungen können auch online angeboten werden, wenn eine Anonymisierung der Datenherkunft gewährleistet ist.

(2) Der Fragebogen wird an alle Dienstkräfte und Beschäftigten des betroffenen Gebäudes oder der betroffenen Gebäude verteilt oder im Falle der Online-Befragung mit entsprechender Benachrichtigung zugänglich gemacht und unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung ausgewertet.

(3) Sollte sich aus der Wirksamkeitskontrolle ergeben, dass die bisherigen Maßnahmen nicht wirkungsvoll sind, werden das Präsidium und der Gesamtpersonalrat weitere Maßnahmen zur Entlastung der Dienstkräfte und Beschäftigten vereinbaren.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich der Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

(3) Das Präsidium und der Gesamtpersonalrat sind sich einig, dass diese Dienstvereinbarung ab einer Geltungsdauer von drei Jahren mindestens alle zwei Jahre einer Evaluation unterzogen wird.

(4) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2021, gekündigt werden. Anderenfalls verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Im Falle einer Kündigung gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung nach; Präsidium und Gesamtpersonalrat sind gehalten, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Berlin, den XX.XX.2019

Univ.-Prof. Dr. Günter Ziegler
für das Präsidium: Präsident

Heike Büssing
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

Maßnahmen bei Raumtemperatur über 26 Grad Celsius:

1. Um eine "Aufheizung" der Arbeitsräume zu vermeiden, sollen im Falle starker Sonneneinstrahlung die Sonnenschutzsysteme genutzt, d. h. die Außenjalousien vollständig herabgelassen werden. Sind keine Außenjalousien vorhanden, sollen ggf. vorhandene Blendschutzinstallationen an den Fenstern zugezogen werden.
2. Als zusätzliche Maßnahme sollen die Arbeitsräume gelüftet werden, sofern dadurch eine Abkühlung der Lufttemperatur im Raum zu erwarten ist. Hierbei sollten alle Raumfenster geöffnet werden, bis sich die Lufttemperatur im Raum gesenkt hat. Für den Zeitraum des Lüftens sind ggf. vorhandene Außenjalousien einzufahren.
3. Kann durch das Raumlüften keine Abkühlung der Arbeitsräume mehr erreicht werden (die Außenluft ist wärmer als die Luft im Raum), ist vom Öffnen (auch „Kippen“) der Fenster abzusehen. Dies dient dazu, ein Angleichen zwischen Außen- und Innentemperatur zu vermeiden, um so das ("kühlere") Temperaturniveau der Räume möglichst zu erhalten.
4. Die Arbeitsräume sollen in den Morgenstunden (z. B. kurz nach Eintreffen der Dienstkräfte oder Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz) gelüftet werden (möglichst Querlüftung), sofern dadurch eine Abkühlung der Lufttemperatur im Raum zu erwarten ist. Hierbei sollen alle Raumfenster geöffnet werden, bis sich die Lufttemperatur im Raum gesenkt hat. Danach sollen die Fenster geschlossen und die Außenjalousien herabgelassen bzw. die Blendschutzlamellen zugezogen werden.

Im Falle des mehrtägigen Anhaltens einer Raumtemperatur von mehr als 26 Grad Celsius sollen folgende Präventiv-Maßnahmen getroffen werden:

1. Bereitstellen von Ventilatoren am Arbeitsplatz,
2. Reduzierung des dezentralen Drucks: Nutzung zentraler Druck-Möglichkeiten oder Umleitung dezentraler Druckaufträge an Geräte in Bürotechnikräumen - eventuelles Abschalten dezentraler Druckgeräte,
3. kostenloses Bereitstellen von alkoholfreien Getränken durch die Wirtschaftsbefugten,
4. Angebot vorübergehender Nutzung anderer Arbeitsplätze (Bevorzugung besonders schutzbedürftiger Personen, wie z. B. gesundheitlich Vorbelastete oder Schwangere) auf - sofern vorhanden - Arbeitsplätze in sonnenabgewandter Lage (z. B. "Nordräume").

Maßnahmen bei Raumtemperatur über 30 Grad Celsius:

1. Während der Tagesstunden sind die Fenster geschlossen zu halten (auch kein „Kippen“ der Fenster).
2. In den Morgenstunden sind die Räume zu lüften (Querlüftung), sofern dadurch eine Abkühlung der Lufttemperatur im Raum zu erwarten ist. Hierbei sind alle Raumfenster zu öffnen, bis sich die Lufttemperatur in den Räumen gesenkt hat. Danach sind die Fenster zu schließen und die ggf. vorhandenen Außenjalousien herabzulassen. Sind keine Außenjalousien vorhanden, sind die ggf. vorhandenen Blendschutzlamellen zuzuziehen.
3. Halten die hohen Temperaturen über mehr als drei Tage hinweg an, ist ein Hausmeisterservice zu beauftragen, der z. B. ab 5 Uhr morgens die Fenster der Räume öffnet (ausgenommen davon sind alle Fenster im Erdgeschoss und allen weiteren Zonen, die ohne Hilfsmittel erreichbar sind - Diebstahlrisiko!).
4. Es sind Ventilatoren am Arbeitsplatz bereitzustellen sowie die Dienstkräfte und Beschäftigten auf deren Nutzung hinzuweisen.
5. Der dezentrale Druck ist zu reduzieren: Nutzung zentraler Druck-Möglichkeiten oder Umleitung dezentraler Druckaufträge an Geräte in Bürotechnikräumen - eventuelles Abschalten dezentraler Druckgeräte.
6. Es sind kostenlose Getränke durch die Wirtschaftsbefugten bereitzustellen; auf die Notwendigkeit erhöhter Flüssigkeitszufuhr ist hinzuweisen.
7. Befinden sich in Räumen mit sonnenabgewandter Lage (z. B. "Nordräume") freie Arbeitsplätze, sind Dienstkräfte und Beschäftigte - sofern möglich - auf die vorübergehende Nutzungsmöglichkeit dieser hinzuweisen (Bevorzugung besonders schutzbedürftiger Personen, wie z. B. gesundheitlich Vorbelastete oder Schwangere).

Daneben können den Dienstkräften und Beschäftigten weitere Maßnahmen empfohlen werden, z. B. gelegentliches Abkühlen durch Überströmen der Hände/Unterarme mit kaltem Wasser (Waschbecken), Nutzung der Kühlzonen zur Abkühlung und Entspannung.

ANLAGE A 1

Seite 3

Maßnahmen bei Raumtemperatur über 35 Grad Celsius:

- Überschreitet die Lufttemperatur im Raum 35 Grad Celsius ist dieser Raum für eine weitere Erbringung von Arbeitsleistung nicht mehr zulässig. Die betroffenen Dienstkräfte und Beschäftigten sind, sofern Ersatzräume nicht zur Verfügung stehen, auf Verlangen ohne Anrechnung auf den persönlich vorliegenden Arbeitszeitsaldo von der weiteren Erbringung der Arbeitsleistung an diesem Arbeitstag freizustellen.
- Wird im Raum nach den in der Dienstvereinbarung abgeschlossenen Vorgaben eine Lufttemperatur von weniger als 35 Grad Celsius festgestellt, ist dieser Raum zur Erbringung von Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der geregelten Maßnahmen freizugeben.

Wirksamkeitskontrolle gemäß § 7 der Dienstvereinbarung Temperaturbelastung

Gesamtpersonalrat und Präsidium haben Maßnahmen gegen die Temperaturbelastung vereinbart.

Nachfolgender Fragebogen dient dazu festzustellen, ob die vereinbarten Maßnahmen tatsächlich wirksam gewesen sind. Hierbei sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Die Befragung erfolgt anonym; eine personenbezogene Auswertung ist daher nicht möglich. Es geht nur darum, ob die getroffenen Maßnahmen zur Entlastung wirksam gewesen sind oder möglicherweise verbessert werden müssen.

Fragenkatalog

1. Bitte machen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitsort:

Adresse: _____

Etage: _____ (freiwillige Angabe!)

2. In welche Himmelsrichtung zeigen die Fenster Ihres Arbeitsraums?

- Norden
- Osten
- Süden
- Westen

3. Hat die Nutzung der Außenjalousien/Blendschutz in Verbindung mit den getroffenen Lüftungsmaßnahmen für Sie zu einer spürbaren Wärmeentlastung geführt?

- Ja
- Nein

- Außenjalousien/Blendschutz ist nicht vorhanden.

4. Hat die nachfolgende Maßnahme für Sie zur Wärmeentlastung geführt?

Ja Nein unterblieben

 Reduzierung des dezentralen Drucks,
Nutzung zentraler Druckmöglichkeiten

 Bereitstellen von Kaltgetränken

- | Ja | Nein | unterblieben | |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------|--|
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Einsatz von Ventilatoren |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Einsatz von mobiler Klima- oder Kältegeräte |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | zeitweise Nutzung von Arbeitsplätzen in sonnenabgewandter Lage |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | nächtliches Querlüften |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Nutzung des klimatisierten Pausenraumes |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Verlegung der Rahmen- und Kernzeit |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Teilnahme am mobilen Arbeiten |

5. Wie beurteilen Sie den klimatisierten Pausenraum zum Zwecke der Erholung von der Wärmebelastung auf der Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend)?

6. Wie oft unterbrechen Sie Ihre tägliche Bildschirmarbeit durch Bildschirmpausen (Falls dies nicht regelmäßig geschieht, bitte den ungefähren Durchschnitt pro Woche angeben)?

7. Wie oft haben Sie diesen Pausenraum im Rahmen der Ihnen zustehenden Bildschirmpausen durchschnittlich pro Tag an den warmen Tagen genutzt?

8. Die Nutzung des klimatisierten Pausenraumes bringt mir eine dauerhafte Wärmeentlastung am Arbeitsplatz.

Ja Nein

9. Haben Sie Anregungen oder Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der bislang gegen die Wärmebelastung getroffenen Maßnahmen, so können Sie diese hier mitteilen: